



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau, zur Flexibilisierung und Vereinfachung des Elterngeldes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Berlin, 9. März 2020





A) Allgemeines

Durch die Einführung des ElterngeldPlus und der Partnermonate im Jahr 2015 wurde Eltern die Möglichkeit eingeräumt, flexibler Elterngeld zu beziehen. Dieser Ansatz zu mehr Flexibilität für das Gelingen einer partnerschaftlichen Erziehung und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf fortgeführt werden.

Der Gesetzgeber wird jedoch, um den von ihm selbst gesteckten Anforderungen gerecht werden zu können, den Entwurf in manchen Bereichen modifizieren müssen. Der vorliegende Referentenentwurf lässt in weiten Teilen die erforderliche Weiterentwicklung der Rechtslage beim Elterngeld, aber auch bei der Elternzeit vermissen.

Der Entwurf behandelt hauptsächlich vier Regelungsvorhaben, die umgesetzt werden sollen. Es handelt sich um die Erhöhung der zulässigen Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden, um die Erweiterung des Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus auf 24 bis 32 Wochenstunden, um einen weiteren Basiselterngeldmonat bzw. zwei weitere ElterngeldPlus-Monate für Eltern von besonders früh geborenen Kindern sowie um verwaltungsrechtliche Anpassungen.

Die geplante Anhebung der zulässigen Teilzeitumfänge stellt eine begrüßenswerte Weiterentwicklung der Rechtslage dar und orientiert sich an den tatsächlichen Bedürfnissen berufstätiger Eltern. Der des Weiteren vorgesehene erweiterte Stundenkorridor bei dem Partnerschaftsbonus von 24 bis 32 Wochenstunden ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch ist der vorgesehene Korridor, in welchem Umfang die Eltern ihre Arbeitszeit zu reduzieren haben, um einen Anspruch zu erhalten, weiterhin zu eng begrenzt. Hier bedarf es einer Nachbesserung des Referentenentwurfes. Uneingeschränkt begrüßt wird die Einführung eines weiteren Basiselterngeldmonates für besonders früh geborene Kinder. Hier ist die Überlegung anzustellen, ob aus medizinischer Sicht nicht auch Eltern von Frühchen miteinbezogen werden sollten, die weniger als sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden.

Der Entwurf ist in mehreren Bereichen nachzubessern, um den Bedürfnissen der Eltern gerecht zu werden. Erforderlich ist unter anderem die Anhebung der Mindesthöhe des Elterngeldes von 300 Euro und die Anhebung des Höchstbetrages von derzeit 1.800 Euro. Auch zu der Übertragungsdauer der Elternzeit oder der zu lang im Voraus dem Arbeitgeber mitzuteilenden Verteilung der Elternzeit schweigt sich der Referentenentwurf aus.



B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge

Zu Nr. 1 e (§ 1 Abs. 6)

Eltern erhalten Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. „Keine volle Erwerbstätigkeit“ soll mit der Neuregelung gegeben sein, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats beträgt.

Die Erhöhung der zulässigen wöchentlichen Arbeitsstunden von bisher 30 auf künftig 32 Stunden wird vom dbb begrüßt. Hierdurch können mehr Eltern Elterngeld beziehen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränken möchten. Eine Übertragung der Erhöhung auf 32 Arbeitsstunden auf Beamtinnen und Beamten ist durch Anpassungen der Vorschriften auf Bundes- und Länderebene zu erreichen.

Elterngeld für besonders früh geborene Kinder

Zu Nr. 7 (§ 4 Abs. 5)

Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, sollen künftig einen Anspruch auf einen weiteren Basiselterngeldmonat bzw. zwei weitere ElterngeldPlus-Monate haben.

Die geplante Neueinführung dieses Anspruches wird vom dbb begrüßt. Hierdurch wird Eltern mehr Zeit eingeräumt, um mögliche Entwicklungsverzögerungen des Kindes aufzufangen. Fraglich ist, ob nicht auch Eltern von Frühchen einen Anspruch erhalten sollten, wenn ihr Kind weniger als sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden. Auch bei einem früh geborenen Kind, welches fünf Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurde, können Entwicklungsverzögerungen auftreten. Aus medizinischen Erwägungen sollte noch einmal überdacht werden, ob der einzubeziehende Personenkreis zu erweitern ist.

Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Zu Nr. 7 (§ 4b)

Der Stundenkorridor für die Gewährung des Bezuges des Partnerschaftsbonus soll von derzeit 25 bis 30 Wochenstunden auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert werden. Zudem soll die bisher feste Bezugsdauer von vier Monaten einer flexiblen Bezugsdauer von zwei bis vier Monaten weichen.

Bereits bei der Einführung des Partnerschaftsbonus hat der dbb darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Stundenkorridor zu eng ist. Der Partnerschaftsbonus



soll einen Anreiz schaffen, damit beide Eltern ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren, um sich gemeinschaftlich um ihr Kind zu kümmern. Durch eine Absenkung von lediglich einer Stunde nach unten wird dies auch künftig für viele Eltern eine unüberwindbare Hürde darstellen und schränkt die Wahlfreiheit der Eltern, die beide ihre Arbeitszeit partnerschaftlich ausrichten wollen, zu sehr ein. Die durch den nunmehr vorgegebenen Stundenkorridor gezogenen Grenzen wären auch künftig so eng, dass ein Teil der Eltern keine Aussicht auf Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus erhält. Der vorgegebene Korridor von 24 bis 32 Wochenstunden ist ein guter Schritt in die richtige Richtung, wird der Realität und den Bedürfnissen der Eltern dennoch weiterhin nicht ausreichend gerecht. Der dbb schlägt einen Stundenkorridor von 20 bis 32 Stunden vor.

Positiv bewertet der dbb die geplante Möglichkeit, die Bezugsdauer flexibel zwischen zwei und vier Monaten zu wählen.

Verwaltungsrechtliche Anpassungen

Zu Nummer 12 (§ 8 Abs. 1)

Für Elterngeldempfänger soll künftig der zwingende nachträgliche Nachweis über den Umfang der konkret geleisteten Arbeitsstunden nach Ablauf des Bezugszeitraumes in allen Fällen entfallen, in denen im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden.

Der dbb begrüßt den Wegfall des nachträglichen Nachweises der Arbeitszeit. Bei Antragstellung gibt der Antragsteller an, dass die Arbeitszeit 32 Stunden nicht übersteigen wird bzw. in Fällen des Partnerschaftsbonus zwischen 24 und 32 Stunden liegen wird. Auf diese durch den Arbeitsvertrag gestützte Angaben wird künftig dem Antragsteller vertraut und die Verwaltung von einer erneuten Prüfung entlastet.

C) Weiterer Reformbedarf

Der Gesetzgeber sollte bei den geplanten Neuregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz weitere Verbesserungsbedarfe einbeziehen.

Das **Mindestelterngeld** in Höhe von derzeit 300 Euro ist seit Einführung im Jahr 2007 nicht erhöht worden und ist, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, angemessen zu erhöhen und künftig einmal jährlich der Inflation anzupassen. Gleiches hat für den Höchstbetrag zu gelten.

Darüber hinaus sollte die **Dauer des Bezuges von Elterngeld** verlängert werden. Die Verlängerung des Bezuges von Elterngeld durch die Einführung des ElterngeldPlus kommt nur den Eltern zugute, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Eltern sollten auch dann unterstützt werden, wenn sie sich entschlossen haben, ihr Kind länger ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu betreuen.



Der Gesetzgeber hat zudem zugunsten von Eltern bei **Mehrlingsgeburten** wieder einen Anspruch auf Elterngeld für jedes Kind zu schaffen. Diese Regelung zum Nachteil der Eltern mit Mehrlingsgeburten wurde bei der letzten Gesetzesänderung eingeführt. Der dbb vertritt die Meinung, dass jeder betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, einen an seinem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für die finanziellen Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes erhalten soll. Gelebte Partnerschaftlichkeit, wie sie bei Zwillingseletern zu erkennen ist, die für jeweils eines der Kinder zeitgleich ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, um gemeinsam das Kind bzw. die Kinder zu betreuen, sollte gestärkt werden.

Der Entwurf geht auch weiterhin davon aus, dass sich die Eltern gegenüber dem Arbeitgeber über die Verteilung der Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes auf **zwei Jahre festlegen** müssen. Dies entspricht nicht dem Bedürfnis der Eltern an einer flexiblen Inanspruchnahme der Elternzeit und wird seit Jahren vom dbb kritisiert. Eine Reduzierung der verbindlichen Festlegung auf ein Jahr käme den Bedürfnissen der Eltern an Flexibilität entgegen.

Die **Übertragung der Elternzeit** bis zum vollendeten achten Geburtstag greift zu kurz. Vielfach besteht nach dem achten Lebensjahr des Kindes ein Betreuungsbedarf, der zuvor nicht bestand. Der Übertritt an eine weiterführende Schule und der Beginn der Pubertät sind Zeiten in der Entwicklung eines Kindes, die einen besonderen Erziehungs- und Betreuungsaufwand nach sich ziehen können. Der dbb hat mehrfach angeregt, den Zeitrahmen der Übertragung **bis zum 14. Lebensjahr** des Kindes zu erweitern. Hierdurch erhielten Eltern die Möglichkeit, individueller auf den Betreuungsbedarf des Kindes einzugehen.

Das Gesetz sollte zudem eine **Verlängerung der Partnermonate** von zurzeit zwei Monaten auf vier Monate regeln. Auch hierdurch könnte die partnerschaftliche Aufteilung der familiären Verpflichtungen unterstützt und das klassische Rollenbild weiter aufgebrochen werden.